## 1 Gegenstand

Die vorliegende Arbeitsanweisung regelt Betriebsweise und Kontrollen an den Seilfahrtanlagen des Forschungs- und Lehrbergwerkes (FLB) der TU Bergakademie Freiberg.

## 2 Geltungsbereich

Die nachfolgende Arbeitsanweisung gilt für das Personal, dass Tätigkeiten nach Punkt 1 im Bereich der Schachtförderanlagen des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg durchführt.

## 3 Rechtliche Grundlagen

Diese Anweisung gründet sich auf der Forderung des Abschnitts 2 Schacht- und Schrägförderanlagen der Sächsischen Bergverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Sächsische Bergverordnung – SächsBergVO) in der gültigen Fassung. Sie ist gültig in Verbindung mit den Genehmigungen zum Betreiben der Schachtförderanlagen einschließlich deren Ergänzungen sowie den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der „Technischen Anforderungen an Schacht- und Schrägförderanlagen – TAS“ und in Anlehnung an die „Arbeitsschutz- und Brandschutzordnung“.

## 4 Maßnahmen

Fördermaschinisten sind berechtigt Antriebsmaschinen zu bedienen, wenn sie über ihre Aufgaben unterwiesen und an den Anlagen, an denen sie beschäftigt werden, eingewiesen sind. Bei Feststellung von Schäden oder Mängeln, die einen sicheren Betrieb der Förderanlagen beeinträchtigen ist der Betrieb der Anlage zu unterbrechen. Festgestellte Schäden oder Mängel und deren Beseitigung sowie die Unterbrechung sind unverzüglich der Verantwortlichen Person zu melden und der Nachweis im Zechenbuch zu führen und aufzubewahren.

## 5 Regelungen

Fördermaschinisten dürfen sich während der Arbeiten im Schacht nur so weit von der Maschine entfernen, dass der ständige Kontakt zur Arbeitsstelle gewährleistet ist und diese unverzüglich bedient werden kann. Fördermaschinisten dürfen die Fördermaschine erst in Gang setzen, wenn sie ein Ausführungssignal erhalten haben. Dies gilt nicht, wenn das Fördermittel durch Signalgebung vorher freigegeben wurde.

Jede Veränderung der Stellung der Fördermittel an den Anschlägen ist nur nach Erhalten eines Signals zulässig.
Wird ein Signal nicht verstanden, so muss bei stehender Maschine die Wiederholung des Signals abgewartet oder veranlasst werden.

Jedes bei offener Bremse ankommende Signal gilt als „Halt“.